

Weisung 8 – Scoach Schweiz AG

Ausserordentliche Situationen

Version:

19.02.2009

Datum des Inkrafttretens:

01.04.2009

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	1
2.	Verzögerte Eröffnung (Delayed Opening) und Handelsunterbrechung (Stop Trading) von Effekten	1
2.1	Marktmodell: Market Maker Book (MMB).....	1
2.1.1	Allgemeines.....	1
2.1.2	Wiederaufnahme des Handels nach einem Handelsunterbruch	1
2.1.3	Produktespezifische Angaben.....	1
3.	Handelseinstellung	2

1. ALLGEMEINES

Die Scoach Schweiz AG ("SCOACH") kann bei Vorliegen ausserordentlicher Situationen im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen ergreifen, die zur Aufrechterhaltung eines fairen und geordneten Handels notwendig erscheinen.

Bei Eintritt von ausserordentlichen Situationen kann die SCOACH die nachfolgenden Handelsinterventionen vornehmen:

2. VERZÖGERTE ERÖFFNUNG (DELAYED OPENING) UND HANDELSUNTERBRECHUNG (STOP TRADING) VON EFFEKTEN

2.1 Marktmodell: Market Maker Book (MMB)

2.1.1 Allgemeines

In der Regel wird die Eröffnung der betroffenen Effekte verzögert bzw. der laufende Handel kurzfristig unterbrochen, wenn sich bei einem möglichen Abschluss kein Quote im Auftragsbuch befindet.

Die Handelsunterbrechung dauert bis zur Eingabe eines Quotes in das Auftragsbuch, jedoch nicht länger als eine von der SCOACH festgesetzte Dauer (Wartefrist).

Die verzögerte Eröffnung bzw. die Handelsunterbrechung erfolgen automatisch beim Fehlen eines Quotes zum Zeitpunkt eines möglichen Abschlusses. Die entsprechenden produktespezifischen Angaben sind den jeweils aktuellen Guides zu entnehmen.

2.1.2 Wiederaufnahme des Handels nach einem Handelsun- terbruch

Nach einem Handelsunterbruch erfolgt die Eröffnung der Effekte nach dem Meistausführungsprinzip.

2.1.3 Produktespezifi- sche Angaben

Die jeweils geltenden Produktespezifikationen (Dauer der Handelsunterbrechung etc.) sind den Guides zu entnehmen.

3. HANDELSEINSTELLUNG

Die SCOACH kann den Handel in einer Effekte vorübergehend einstellen (Sistierung), wenn ausserordentliche Umstände dies als geboten erscheinen lassen. Die Dauer der Sistierung wird von der SCOACH im Einzelfall festgelegt und soll in der Regel möglichst kurz gehalten werden.

Bei der Beurteilung und zeitlichen Bemessung der Sistierung ist das Interesse an offenen, transparenten Märkten und an der Kontinuität der Preisbildung, einerseits, gegen das Interesse an der Sicherstellung eines einheitlichen Informationsstandes aller Investoren über kursrelevante Tatsachen, andererseits, abzuwägen.

Bei ausländischen Effekten bzw. bei Derivaten auf solchen trägt die SCOACH den Entscheiden der jeweiligen Heimatbörse Rechnung.

Anträge auf Sistierung durch den einführenden Teilnehmer bzw. die Emittentin sind der SCOACH nach Möglichkeit 90 Minuten vor Eröffnung des Handels zu unterbreiten. Ausnahmsweise kann eine Handelseinstellung während dem laufenden Handel erfolgen, wenn dies im oben genannten Interesse geschieht. Die SCOACH spricht sich nach Möglichkeit mit dem einführenden Teilnehmer bzw. mit der Emittentin ab.

Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. Februar 2009; in Kraft seit 1. April 2009.